

Zeitschrift: SBB Revue = Revue CFF = Swiss federal railways

Herausgeber: Schweizerische Bundesbahnen

Band: 2 (1928)

Heft: 12

Artikel: Taxvergünstigung der Eisenbahnen für die Beförderung von Skis und Sportschlitten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-780101>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Billette berechtigen zur *Hinfahrt* am Samstag, sowie am 24. und 31. Dezember in beliebigen Zügen und am Sonntag, sowie am 25. und 26. Dezember und 1. und 2. Januar nur in den Vormittagszügen. Zur *Rückfahrt* am Sonntag, sowie am 25. und 26. Dezember und 1. und 2. Januar in nachgenannten Zügen:

Fahrplan:

Wildhaus	ab	16.30	(Postautomobil)
Unterwasser	"	16.45	"
Nesslau-Neu-St.Johann	"	17.40	"
Wattwil	"	18.17	"
Wil	an	18.52	
Wil	ab	19.15	
Winterthur	an	20.08	
Zürich-Hbf.	"	21.30	
Wil	ab	19.25	
Frauenfeld-Stadt	an	20.11	
Wil	ab	20.57	
Weinfelden	an	21.32	
Bernrain	"	22.10	
Emmishofen-Kr.	"	22.19	
Konstanz	"	22.24	

F. Von KONSTANZ usw. nach HEIDEN.

Fahrpreise:

von	nach	
	Heiden und zurück	Heiden und ab Rorschach III. Kl.
Konstanz	4.95	4.45
Kreuzlingen	4.85	4.35
Romanshorn	3.—	2.50
Arbon	2.20	1.70

Die Billette berechtigen zur *Hinfahrt* an Samstagen mit beliebigen Zügen und an Sonntagen mit den Vormittagszügen; zur *Rückfahrt* bis Rorschach beliebig, dagegen ab Rorschach Bf. nur mit dem dort um 18.44 abgehenden Zug Nr. 3884.

Ausser an Samstagen und Sonntagen werden die Spezialbillette auch Gültigkeit erhalten zur *Hinfahrt* am 24., 25.*), 26.* und 31. Dezember, sowie am 1.* und 2.* Januar und zur *Rückfahrt* am 25. und 26. Dezember, sowie am 1. und 2. Januar.

*) Nur mit den Vormittagszügen.

Taxvergünstigung der Eisenbahnen für die Beförderung von Skis und Sportschlitten

Die schweizerischen Bundesbahnen und die meisten schweizerischen Privatbahnen gewähren für die von Reisenden zum eigenen Gebrauch mitgeführten *Skis* und *gewöhnlichen Sportschlitten*, mit Ausnahme der Bobsleighs und Skeletons, folgende Begünstigungen:

1. Sofern den betreffenden Reisenden besondere Wagen III. Klasse oder besondere Wagenabteilungen III. Klasse zur Verfügung gestellt werden, ist ihnen die Mitnahme der genannten Sportgegenstände als Handgepäck in die Wagen gestattet.

2. Nehmen die Reisenden in den dem allgemeinen Verkehr dienenden Personenwagen Platz, so ist die Mitnahme von Ski und Sportschlitten in diese Wagen nicht zulässig. Dagegen können sie, ohne Einschreibung, zur *frachtfreien* Beförderung im Gepäckwagen aufgegeben werden. Die Reisenden haben in diesem Falle die Gegenstände selbst am Gepäckwagen aufzugeben und in Empfang zu nehmen und bei Zugswechsel auch selbst für ihren Umlad zu sorgen. Eine Haftpflicht für Verlust des Gutes, sowie für allfällige Verwechslungen, Überführungen oder Beschädigungen wird von der Bahnverwaltung nur im Falle nachgewiesenen Verschuldens übernommen.

3. Skis und Sportschlitten, die zur freien Beförderung im Gepäckwagen übergeben werden wollen, sind vom Aufgeber mit einer haltbaren Adresse zu versehen, auf welcher der Name des Eigentümers und die Bestimmungsstation deutlich angegeben sein müssen. Zweckmässige Adressformulare (Anhängeadressen) sind bei den Stationen verkäuflich. Es ist gestattet, die Skis zweier oder mehrerer Skifahrer mit nur einer Adresse aufzugeben, sofern sie in zweckmässiger und dauerhafter Weise zu einem Bündel vereinigt sind.

4. An den Gegenständen dürfen sich bei der Aufgabe keine alten Transportetiketten oder Adressen befinden, die sich nicht auf den bevorstehenden Transport beziehen. Andernfalls kann die Entgegennahme abgelehnt werden.

5. Jeder Reisende hat nur Anspruch auf unentgeltliche Beförderung von höchstens *zwei* Paaren Ski oder *einem* Schlitten. Sollte eine Person für sich allein eine grössere Anzahl mitnehmen wollen, so ist ihr anheimgestellt, entweder die *ganze* Sendung gegen Bezahlung der Fracht als Gepäck aufzugeben oder die zulässige Zahl (2 Paar Ski oder 1 Schlitten) zur unentgeltlichen Beförderung und den Rest als Gepäck aufzugeben.

6. Wer seine Skis oder seinen Schlitten bei der Ankunft auf der Bestimmungsstation nicht sofort am Zug in Empfang nimmt, sondern erst nachträglich abholt oder abholen lässt, hat die tarifmässige Gepäckfracht zu entrichten (Retourtaxierung nach der Aufgabestation oder, wenn diese nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, nach der Zugsausgangsstation). Ebenso wird Taxzahlung verlangt, wenn festgestellt wird, dass Personen, welche die unentgeltliche Beförderung ihrer Skis oder Schlitten in Anspruch nahmen, selber die Fahrt nicht mit der Bahn, sondern mit einem andern Beförderungsmittel (z. B. Auto) ausführten.

7. Ski und Sportschlitten, sowie Skeletons und Bobsleighs (letztere, soweit ihre Beförderung mit den betreffenden Zügen ohne Anstände möglich ist) können auch als Reisegepäck aufgegeben werden, wobei es gestattet ist, *zwei* oder mehrere Paare Ski, sowie *zwei* oder mehrere Schlitten als *eine* Sendung mit nur *einem* Gepäckschein abzufertigen.